Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32					Besucheranschrift:	rift: Leipziger Allee 26 17389 Anklam	
		ZUR BEARBEITUNG DURCH				Amt: Sachgebiet:	Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz Bauleitplanung/Denkmalschutz
Amt Züssow für Gemeinde M Dorfstraße 6 17495 Züssow		☐ AV ☐ LVB	Eingangsc 19. Juli ermeister	2022	☐ FIN ☐ BD ☐ ZV ØBA/GM		Herr Streich 245 03834 8760-3142 03834 876093142 Viktor.Streich@kreis-vg.de Landkreis Vorpommern-Greifswald - Zentrale Poststelle
		□ bitte Pückspradhe				Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung	
Aktenzeichen:	01013	3-22-46				Datum:	15.07.2022
Grundstück:	Murchin, OT Lentschow, ~						
Lagedaten:	Gemarkung Lentschow, Flur 4, Flurstücke 2, 3, 48, 52/1						
Vorhaben:	 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin i.V.m. den Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Lentschow" hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; HAz. 6298-2016 						

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 26.04.2022 die Stellungnahme des SG Naturschutz, Bearbeiterin ist Frau Weißig, Tel. 03834 8760 3266.

Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme:

Eine abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde erfolgt erst nach Vorlage der überarbeiteten Planungsunterlagen.

1. Umweltbericht

Es ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.04, in der jetzt gültigen Fassung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postanschrift 17464 Greifswald Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern DE96 1505 0500 0000 0001 91 NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58

Gläubiger-Identifikationsnummer

Mit der Änderung des BauGB und des UVPG des Bundes ist ein zusätzliches Schutzgut zu bewerten. Es handelt sich um das **Schutzgut Fläche**, welches losgelöst vom Schutzgut Boden zu betrachten ist.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

2. Belange der Schutzgebiete nationaler Bedeutung – Landschaftsschutzgebiet (LSG) Der gesamte Planbereich liegt im durch Kreisverordnung vom 19.01.1996 unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet "Unteres Peenetal und Peene-Haff" (veröffentlicht im Peene - Echo mit Amtlichem Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern vom 05. Februar 1996).

Nach § 4 sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, die Strukturvielfalt mindern, dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachteilig verändern.

Verboten ist insbesondere It. § 4 Abs. 2 Ziffer

- 1 bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu erweitern und
- 3 Bodenschätze und andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen oder Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise vorzunehmen.

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Der Landrat als untere Naturschutzbehörde kann nach § 7 Abs. 4 der o.g. Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet Ausnahmen von den Verboten zulassen, wenn nachteilige Wirkungen insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind.

In den Vorliegenden Unterlagen wurde sich nicht zu den möglichen nachteiligen Wirkungen oder Beeinträchtigung und deren Vermeidungsmaßnahmen geäußert. Diese Belange müssen schon auf der Ebene des Flächennutzungsplanes abschließend geklärt werden. Ohne die Auseinandersetzung mit dieser Thematik kann keine Ausnahme von der Schutzgebietsverordnung beschieden werden.

2. Gesetzlicher Biotopschutz/Baumschutz

Am Außenrand des Plangeltungsbereiches befinden sich gesetzlich geschützte Biotope und Bäume. Dabei handelt es sich um ein temporäres Kleingewässer mit wertvollen Altholzbeständen. Bei diesen Biotopen handelt es sich nach § 20 NatSchAG um gesetzlich geschützte Biotope.

Um die Funktionalität der Biotope weiterhin zu gewährleisten ist ein Mindestabstand von **20m** als Pufferzone festgelegt worden. Die Biotope sind nutzungsfrei zu halten. Jegliche Art der Nutzung oder des Eingriffes (z.B. Baumfällungen, Anlegen von Dränagen) sind untersagt.

3. Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften

Es sind die Belange des Artenschutzes gemäß des § 44 BNatSchG sach- und fachgerecht abzuprüfen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBI. 2009 S. 2542) dürfen durch die Baumaßnahmen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten, beschädigt oder zerstört werden. Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBI. 2009 S. 2542) ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungszeiten erheblich zu stören.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind; Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:
- Arten des Anhanges A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1.

wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde des LK Vorpommern -Greifswald (mit einer gesonderten Unterlage) zu beantragen.

Kann eine Schädigung oder Störung besonders oder streng geschützter Arten infolge des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden, ist zu überprüfen, inwieweit solche Arten im betroffenen Gebiet tatsächlich vorkommen. In diesem Zusammenhang sind die streng geschützten Arten und die besonders geschützten Arten, soweit diese nach den Roten Listen gefährdet sind, zu erfassen. In diesem Zusammenhang ist zu klären, ob Biotope, die von streng geschützten Arten genutzt werden, zerstört werden bzw. ob Ausweichhabitate vorhanden sind oder zeitnah hergerichtet werden können.

Weiterhin möchte ich auf die noch aktuellen naturschutzfachlichen Voraussetzungen aus der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 02.03.2016 verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Viktor Streich Sachbearbeiter

Quellenangaben

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017

(BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom

26. April 2022 (BGBI. I S. 674)

LBauO M-V Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBI.

M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021(GVOBI. M-V

S. 682)

VwVfG M-V Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes

Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBI. M-V S. 410, 465)

DSchG M-V Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBI. M-V 1998, S. 12) zuletzt

geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383,392)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom

29. Juli 2009 BGBI. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

18. August 2021 (BGBI, I S. 3908)

NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des

Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom

23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des

Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228)

BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung

von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502),

zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom

27. September 2017 (BGBI. I S. 3465)

LBodSchG M-V Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern

(Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011 S. 759, zuletzt

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBI. M-V S. 219)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom

31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1408)

LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992

(GVOBI. M-V 1992, S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom

05. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228)

LWaldG Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz) vom

27. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 870) zuletzt geändert durch Artikel 4 des

Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBI. M-V S. 219).

VwKostG M-V Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

(Landesverwaltungskostengesetz) vom 04. Oktober 1991 (GVOBI. M-V 1991

S. 366, 435) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Mai 2019

(GVOBI. M-V S. 158)

BauGebVO M-V Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der

Bauaufsicht (Baugebührenverordnung) vom 10. Juli 2006 (GVOBI. M-V 2006

S. 588, 666) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2019

(GVOBI. M-V S. 695)